

Satzung Der Sylter Wählergemeinschaft (SWG)

Die Sylter Wählergemeinschaft „SWG“ ist ein politischer Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern in Westerland und Sylt-Ost. Die SWG ist parteipolitisch unabhängig und nur den Bürgerinnen und Bürger verpflichtet. Sie ist offen für den Beitritt weiterer Sylter Bürgerinnen und Bürger sowie Wählergemeinschaften anderer Sylter Orte.

§ 1 Name

Die Wählergruppe trägt den Namen Sylter Wählergemeinschaft „SWG“. Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Sylt.

§ 2 Zweck

Die Sylter Wählergemeinschaft „SWG“ – in den weiteren Paragraphen SWG genannten – sieht ihre Aufgabe, in der Aufstellung von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern für die Gemeindewahlen. Die in die Gemeindevertretung gewählten Vertreter sind verpflichtet, die gemeindlichen Belange in völliger parteipolitischer Unabhängigkeit zum Wohle der Einwohner und damit der Gemeinde wahrzunehmen und sich dafür uneigennützig einzusetzen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Einwohner der „Gemeinde Sylt“ werden, der nach dem bestehenden GKWG (Gemeindekreiswahlgesetz) wahlberechtigt ist. Beginn der Mitgliedschaft ist mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages. Die Mitgliedschaft endet nach schriftlicher Mitteilung, Datum des Poststempels ist maßgebend. Ein Ausschluß von Mitgliedern kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der SWG können auch Mitglieder anderer politischer Parteien beitreten. Eine Mitgliedschaft ist jedoch ausgeschlossen, sofern die politische Partei eigene Bewerber für die Gemeindewahlen aufstellt. Zieht ein Mitglied in eine andere Gemeinde um, so kann er ohne Stimmrecht in der SWG bleiben.

Das Mindestalter bei Eintritt beträgt 16 Jahre.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 10,00 Euro und wird per Lastschrift vom Kassenwart eingezogen.

§ 5 Organe

Die Organe der SWG sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muss einmal im Jahr – möglichst innerhalb der ersten 3 Monate – stattfinden. Der Vorstand bestimmt den Ort und Zeit der Versammlung und stellt die Tagesordnung auf. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind Wahl der Kandidaten, Erarbeitung eines Programms, Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Des weiteren gehören dem Vorstand ein Schriftführer und ein Kassenwart an. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder für 4 Jahre gewählt. Der Vorstand vertritt die WG gerichtlich u. außergerichtlich. Er muss Berichte an die Mitgliederversammlung abgeben.

§ 8 Wahl von Bewerbern

Die Aufstellung der Bewerber für die Gemeindewahl erfolgt in geheimer Wahl. Für die Wahl kann sich jedes Mitglied der SWG zur Verfügung stellen. Alle Mitglieder können Vorschläge unterbreiten. Über die Aufstellung der Direktkandidaten sowie der Listenplätze wird in einer Mitgliederversammlung abgestimmt. Vorschläge werden vom Vorstand unterbreitet.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung der Sylter Wählergemeinschaft kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, sofern sich eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür entscheidet. Die Versammlung muss mindestens 14 Tage vorher veröffentlicht werden. Die Tagesordnung darf nur einen Punkt „Auflösung der SWG“ enthalten. Nach Auflösung ist der Kassenbestand der Gemeinde Sylt für soziale Zwecke zu übergeben.

Ergänzungen zur Satzung wurden in Absprache mit der Kommunalaufsicht eingetragen und in der Mitgliederversammlung am 22.01.2009 genehmigt.

Keitum, den 22.01.2009